

werden kann, besitzt keinen Beweiswert, sie kann nicht als Beweisgrund verwendet werden. Es sei auch nochmals hervorgehoben, daß in der Beweisführung nicht gefordert werden darf, jede Einzelinformation sofort auf ihren Wahrheitswert zu überprüfen bevor mit ihr weiter gearbeitet werden kann. Ein solcher Anspruch würde der Dialektik und dem Prozeßcharakter der Beweisführung nicht gerecht und der Beweis zu umfassenderen Erkenntnisresultaten wäre nicht erreichbar. Wir müssen vielmehr zeitweilig mit nicht überprüften Informationen auskommen. Das schließt jedoch die Notwendigkeit ein, jede Möglichkeit zur Bestimmung des Beweiswertes von Einzelinformationen, die im Beweisprozeß als Beweisgründe fungieren, zu nutzen, denn würde das vernachlässigt, würden wir ebensowenig zum Beweis gelangen. Es sollen deshalb diese Möglichkeiten aufgezeigt werden.

In jedem Beweisführungsprozeß im Strafverfahren und in der Untersuchungsarbeit treten meist in großem Umfang Informationen in Erscheinung, deren Wahrheitswert offenkundig ist und es daher keiner komplizierten Nachprüfung bedarf. Es sind grundsätzlich der sinnlichen Erkenntnis zugängliche einfache Erkenntnisresultate, von deren Wahrheitswert sich entweder jeder empirisch ohne weiteres vergewissern kann oder deren Wahrheitswert mit Hilfe wissenschaftlich gesicherter Erkenntnisse eindeutig bestimmt ist.

In der strafprozessualen Literatur werden diese offenkundig wahrheitsgemäßen Informationen als einfache Tatsachen oder Fakten bezeichnet.¹

Beispielsweise vermittelt eine Fotodokumentation über eine Hetzschmiererei zusammen mit dem Tatortbefundsbericht und den Ergebnissen der vorgenommenen kriminalistischen Untersuchungen zahlreiche Einzeltatsachen, so den exakten Text der Hetzschmiererei, Angaben über die Beschaffenheit des Tatortes, den Zeitpunkt der Sicherung, die Bezeichnung des vom Täter benutzten Schreibmittels, möglicherweise gesicherte Spuren u. v. a. m. Jeder kann sich durch Inaugenscheinnahme der Unterlagen über den Tatsachencharakter dieser Informationen vergewissern.

¹ Vgl. Lehrbuch "Strafverfahrensrecht", a. a. O., S. 157/158, Ebeling "Der Prozeß der Beweisführung im Strafverfahren" in "Beweisführung im Ermittlungsverfahren", a. a. O., S. 222